jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 VVO Geltungsbereich

VVO - Verpackungsverordnung 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.09.2023

1. (1)Diese Verordnung gilt für in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen und alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.
2. (2)Im Falle des Fernabsatzes im Sinne des§ 3 Z 2 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), BGBl. I Nr. 33/2014, durch einen Versandhändler, der keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich hat, unterliegen auch die nach Österreich gelieferten Verpackungen und die in weiterer Folge anfallenden Verpackungsabfälle dem Geltungsbereich der Verordnung.
3. (3)Diese Verordnung gilt für folgende in Österreich in Verkehr gesetzte Produkte:
    1. 1.Einweggeschirr und -besteck,
    2. 2.Einweg-Kunststoffprodukte gemäß Anhang 6 und
    3. 3.Fanggeräte gemäß § 3 Z 27.

In Kraft seit 26.09.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at